

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0273/16</b>	<b>Datum</b> 24.06.2016
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 50</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	02.08.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Gesundheits- und Sozialausschuss	17.08.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	31.08.2016	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	14.09.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.09.2016	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und die Erhebung von Gebühren zu deren Nutzung durch obdachlose Einzelpersonen oder Familien in der Landeshauptstadt Magdeburg (Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte) gemäß Anlage 1

<b>Organisationseinheit</b>	<b>Amt 50</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>X</b>	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
<b>31501</b>		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
<b>2016</b>	<b>JA</b>	<b>X</b>	<b>NEIN</b>			

**A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt**

Budget/Deckungskreis:

TB5150 / DKUMIG

<b>I. Aufwand (inkl. Afa)</b>					
<b>Jahr</b>	<b>Euro</b>	<b>Kostenstelle</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>davon</b>	
				<b>veranschlagt</b>	<b>Bedarf</b>
<b>Summe:</b>					

<b>II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)</b>					
<b>Jahr</b>	<b>Euro</b>	<b>Kostenstelle</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>davon</b>	
				<b>veranschlagt</b>	<b>Bedarf</b>
<b>2016</b>	109.133	51500300	43217000	58.000	51.133
<b>2016</b>	40.462	51500500	43217000	5.000	35.462
<b>2016</b>	125.023	51501700	43217200	6.000	119.023
<b>2016</b>	64.355	51501800	43217200	0	64.355
<b>2016</b>	40.591	51502600	43217200	0	40.591
<b>2017</b>	363.957	51500300	43217000	58.000	305.957
<b>2017</b>	217.193	51500500	43217000	5.000	212.193
<b>2017</b>	718.188	51501700	43217200	6.000	712.188
<b>2017</b>	385.075	51501800	43217200	0	385.075
<b>2017</b>	242.878	51502600	43217200	0	242.878
<b>2018</b>	363.957	51500300	43217000	58.000	305.957
<b>2018</b>	217.193	51500500	43217000	5.000	212.193
<b>2018</b>	718.188	51501700	43217200	6.000	712.188
<b>2018</b>	385.075	51501800	43217200	0	385.075
<b>2018</b>	242.878	51502600	43217200	0	242.878
<b>2019</b>	363.957	51500300	43217000	58.000	305.957
<b>2019</b>	217.193	51500500	43217000	5.000	212.193
<b>2019</b>	718.188	51501700	43217200	6.000	712.188
<b>2019</b>	385.075	51501800	43217200	0	385.075
<b>2019</b>	242.878	51502600	43217200	0	242.878
<b>Summe:</b>	<b>379.564</b>	<b>2016</b>		<b>69.000</b>	<b>310.564</b>
	<b>1.927.291</b>	<b>2017</b>		<b>69.000</b>	<b>1.858.291</b>
	<b>1.927.291</b>	<b>2018</b>		<b>69.000</b>	<b>1.858.291</b>
	<b>1.927.291</b>	<b>2019</b>		<b>69.000</b>	<b>1.858.291</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>6.161.437</b>	<b>2016-2019</b>		<b>276.000</b>	<b>5.885.437</b>

**B. Investitionsplanung**

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 50	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL
	Herr Gleiche/Frau Schäfer	Frau Schulz

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Frau Borris
---------------------------------------	--------------	-------------

Termin für die Beschlusskontrolle

**Begründung:**

Der Stadtrat beschloss am 06.05.1993 die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (veröffentlicht im Amtsblatt 39/1993) sowie am 13.01.2000 die Satzung über die Gebührenerhebung der Obdachlosenunterkünfte (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2000) zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser und nicht sesshafter Personen, um die Gefahren im Sinne des § 3 Nr. 3a i. V. m. § 13 SOG LSA abzuwenden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und zur Deckung der tatsächlichen Unterkunftskosten besteht die Notwendigkeit der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte. Im Rahmen dieser Notwendigkeit wurden die bislang gültigen Einzelsatzungen über die Benutzung und die Gebührenerhebung für Obdachlosenunterkünfte in eine Satzung zusammengeführt.

In den Einrichtungen wurden in Umsetzung der Inhalte aus der I0169/13 verbesserte Qualitätsstandards eingeführt, insbesondere für wohnungslose Familien. Durch die Wohnsitzauflage im Aufenthaltsgesetz sind Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis in der zugewiesenen Kommune aufzunehmen. Vorrangig handelt es sich um Haushalte, denen sehr schnell eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird und die dann Leistungen vom Jobcenter erhalten. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit werden Betroffene mittels Einweisungsverfügung in die ausgewählten Unterkünfte eingewiesen. Die bislang vorgehaltenen Plätze zur Unterbringung von wohnungslosen Personen entsprechen aufgrund der vorliegenden Entwicklung nicht mehr den erforderlichen Kapazitäten. In Anlehnung an den Entwurf des Leitfadens für Aufnahmekommunen werden zusätzlich mit in Kraft treten der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte Gemeinschaftsunterkünfte bzw. Teile davon zur Auslastung der Kapazitäten auch als sogenannte Übergangwohnheime genutzt.

Mit der zu beschließenden Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte werden die zur Unterbringung genutzten Einrichtungen benannt. Für jede Einrichtung wurde ein eigener Tagessatz für die Unterkunftskosten festgelegt (Gebührensatz). Der bisherige Gebührensatz, der einheitlich für alle Einrichtungen galt, war nicht mehr kostendeckend, so dass der Tagessatz (deutlich) angestiegen ist.

Zur Ermittlung der Kostenumlagen wurden für die jeweiligen Einrichtungen die Aufwendungen für die Unterhaltung des Objektes (kalkulatorische Kosten - wie Miete und Abschreibungen -, Betriebskosten) und die durchschnittlich tatsächlich genutzten Kapazitäten des Vorjahres herangezogen und auf den Tagessatz umgelegt. Durch die Heranziehung der tatsächlich genutzten Kapazitäten konnten die Vorhaltungskosten nicht belegter Betten berücksichtigt werden.

Die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39/1993) sowie die Satzung über die Gebührenerhebung der Obdachlosenunterkünfte (Veröffentlicht im Amtsblatt 10/2000) finden mit Beschluss der neuen Satzung keinen Anwendungsbereich mehr und sind aufzuheben (§ 14 Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte n.F.).